EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0094(COD)

1.10.2008

ÄNDERUNGSANTRAG 52 - 142

Entwurf eines Berichts
Claudio Fava
(PE409.510v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2007)0249 – C6-0143/2007 – 2007/0094(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 52
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Richtlinie sieht abschreckende Sanktionen gegen Arbeitgeber vor, die den illegalen Status von Migranten ausnutzen und damit illegalen und unlauteren Wettbewerb zum Nachteil anderer redlicher Arbeitgeber schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 53
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zur Ergänzung der bestehenden Maßnahmen muss auch der Fall von legal aufhältigen Bürgern von Drittstaaten, die illegal beschäftigt sind, geprüft werden.

Or. el

Begründung

In diesem Punkt gibt es eine Gesetzeslücke.

Änderungsantrag 54
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige, die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind und die von einem Dienstleistungsanbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden.	(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige, die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind und die von einem Dienstleistungsanbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden ***oder denen internationaler Schutz gewährt wurde***.

Or. it

Änderungsantrag 55
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäss in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind ***und die von einem Dienstleistungsanbieter im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden***.	(4) Die Vorschriften sollten nicht für Drittstaatsangehörige gelten, die sich nicht unrechtmäßig in der EU aufhalten. Von der Regelung ausgeschlossen sind also ihr Recht auf Freizügigkeit in der Gemeinschaft ausübende Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, sowie Personen, die gemäß Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, andererseits, Freizügigkeitsrechte genießen, die denen von Unionsbürgern gleichwertig sind. Ebenso ausgeschlossen sind Drittstaatsangehörige die sich in einer Situation befinden, auf die Gemeinschaftsrecht Anwendung findet, z.B. Personen, die ordnungsgemäss in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte auch für entsandte Arbeitnehmer gelten.

Änderungsantrag 56
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt vorzubeugen, sollten Arbeitgeber verpflichtet werden, vor der Einstellung eines Drittstaatsangehörigen, einschliesslich in Fällen, wo der Drittstaatsangehörige für den Zweck eingestellt wird, um in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandt zu werden, zu prüfen, ob dieser im Besitz einer für die Dauer der Beschäftigung gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Aufenthaltstitels ist. Die Arbeitgeber sollten lediglich kontrollieren müssen, ob das Dokument nicht offenkundig falsch ist, beispielsweise ein offensichtlich falsches Lichtbild enthält. Unternehmen und juristische Personen sollten darüber hinaus verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen zu melden, damit den Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit gegeben wird, festzustellen, ob Dokumente gefälscht sind.	(5) Um der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt vorzubeugen, sollten Arbeitgeber verpflichtet werden, vor der Einstellung eines Drittstaatsangehörigen, einschliesslich in Fällen, wo der Drittstaatsangehörige für den Zweck eingestellt wird, um in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen entsandt zu werden, zu prüfen, ob dieser im Besitz einer für die Dauer der Beschäftigung gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines sonstigen Aufenthaltstitels ist. Die Arbeitgeber sollten lediglich kontrollieren müssen, ob das Dokument nicht offenkundig falsch ist, beispielsweise ein offensichtlich falsches Lichtbild enthält. Unternehmen und juristische Personen sollten darüber hinaus verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen zu melden, damit den Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit gegeben wird, festzustellen, ob Dokumente gefälscht sind. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Arbeitgeber ausreichende Informationen über Form und Inhalt des Aufenthaltstitels erhalten, der Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird.***

Or. ro

Begründung

Um feststellen zu können, ob ein Dokument gültig ist, müssen die Betreffenden über ausreichende Informationen hinsichtlich der Kriterien verfügen, die dieses Dokument erfüllen muss.

Änderungsantrag 57
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zur Durchsetzung des allgemeinen Verbots und als Abschreckung gegen Zuwiderhandlungen sollten die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen vorsehen. ***Dazu gehören*** Geldbußen ***und Geldstrafen sowie Beiträge zu den Kosten der Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt***.	(7) Zur Durchsetzung des allgemeinen Verbots und als Abschreckung gegen Zuwiderhandlungen sollten die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen vorsehen***, zu denen auch*** Geldbußen ***gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 58
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die Wirksamkeit dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten alle durch die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen unrechtmäßig erwirtschafteten Gewinne zurückgezahlt werden. Ausstehende Vergütungen und andere den Betreffenden zurückzuzahlende arbeitsbezogene finanzielle Leistungen sollten deshalb denjenigen entsprechen, die Arbeitnehmern in vergleichbarer Position in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zugestanden hätten.

Or. en

Änderungsantrag 59
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten ***sollten eine Rechtsvermutung für ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechsmonatiger Dauer*** vorsehen, ***so dass der Arbeitgeber die Beweislast für das Vorliegen eines anderen Zeitraums trägt***.	(10) Die Mitgliedstaaten ***können*** vorsehen, ***dass die Arbeitnehmer bzw. Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit erhalten, das Bestehen und die Dauer des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten sollten eine Rechtsvermutung für ein Arbeitsverhältnis ***von mindestens sechsmonatiger Dauer*** vorsehen, so dass der Arbeitgeber die Beweislast ***für das Vorliegen eines anderen Zeitraums*** trägt.	(10) Die Mitgliedstaaten sollten eine Rechtsvermutung für ein ***bestehendes*** Arbeitsverhältnis vorsehen, so dass der Arbeitgeber die Beweislast trägt***. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen, dass Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, das Bestehen und die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 61
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da in einigen betroffenen Sektoren die Vergabe von Unteraufträgen gängige Praxis ist, muss sichergestellt werden, dass alle Glieder einer Kette von Subunternehmen gesamtschuldnerisch haften, wenn finanzielle Sanktionen gegen einen Arbeitgeber am Ende der Kette, der Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigt, verhängt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 62
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da in einigen betroffenen Sektoren die Vergabe von Unteraufträgen gängige Praxis ist, muss sichergestellt werden, dass alle Glieder einer Kette von Subunternehmen gesamtschuldnerisch haften, wenn finanzielle Sanktionen gegen einen Arbeitgeber am Ende der Kette, der Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigt, verhängt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sowohl „Auftragnehmer“ als auch „Unterauftragnehmer“ werden als „Arbeitgeber“

definiert. Alle Arbeitgeber sollten die Verantwortung für die Personen übernehmen, die sie beschäftigen.

Änderungsantrag 63
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Damit das allgemeine Verbot wirklich zum Tragen kommt, sind insbesondere für schwerwiegende Fälle Sanktionen mit größerer Abschreckungswirkung vorzusehen, beispielsweise bei wiederholten Zuwiderhandlungen, illegaler Beschäftigung einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen sowie wenn der Arbeitgeber Kenntnis davon hatte, dass der Arbeitnehmer Opfer von Menschenhandel war. Arbeitsbedingungen sollten dann als besonders ausbeuterisch betrachtet werden, wenn sich die Vergütungen oder die Arbeitsbedingungen, insbesondere solche mit Auswirkungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, wesentlich von denen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden.	(15) Damit das allgemeine Verbot wirklich zum Tragen kommt, sind insbesondere für schwerwiegende Fälle Sanktionen mit größerer Abschreckungswirkung vorzusehen, beispielsweise bei wiederholten Zuwiderhandlungen, illegaler Beschäftigung einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, ***illegaler Beschäftigung von Minderjährigen,*** besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen sowie wenn der Arbeitgeber Kenntnis davon hatte, dass der Arbeitnehmer Opfer von Menschenhandel war. Arbeitsbedingungen sollten dann als besonders ausbeuterisch betrachtet werden, wenn sich die Vergütungen oder die Arbeitsbedingungen, insbesondere solche mit Auswirkungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, wesentlich von denen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei	(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei

Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis ***entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren*** gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.	Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis ***und Zugang zum regulären Arbeitsmarkt*** gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 66
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis ***entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren*** gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden	(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis ***und Zugang zum legalen Arbeitsmarkt*** gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren*,* gewährt werden.

kooperieren gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 67
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, eine befristete Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren gewährt werden.	(19) Zur Ergänzung der Beschwerdeverfahren sollten die Mitgliedstaaten besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzten Drittstaatsangehörigen, die bei Strafverfahren gegen den Arbeitgeber kooperieren, ***sowie deren Familien*** eine befristete Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren gewähren. Diese Aufenthaltserlaubnis sollte nach denselben Bedingungen gewährt werden, wie diejenigen, die gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, gewährt werden.

Or. ro

Begründung

Die Familien von Drittstaatsangehörigen, denen ein solches Aufenthaltsrecht zugestanden wird, sollten nicht auseinander gerissen werden. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre ohne diese zusätzliche Bestimmung nicht praktikabel. Die Richtlinie 2004/81/EG vom 29 April 2004 enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Situation der Familienangehörigen.

Änderungsantrag 68
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Diese Richtlinie sollte als Ergänzung zu anderen Maßnahmen angesehen werden, um das Problem der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie sieht gemeinsame Sanktionen und Maßnahmen vor, die in den Mitgliedstaaten gegen Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verhängt bzw. getroffen werden müssen.	1. Diese Richtlinie sieht gemeinsame Sanktionen und Maßnahmen vor, die in den Mitgliedstaaten gegen Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung ***und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und Ausbeutung von Migranten*** verhängt bzw. getroffen werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Richtlinie sieht ***gemeinsame*** Sanktionen ***und Maßnahmen*** vor, die in den Mitgliedstaaten gegen Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verhängt bzw. getroffen werden müssen.	1. Diese Richtlinie sieht ***die gemeinsamen Mindestmaßnahmen und die gemeinsamen*** Sanktionen vor, die in den Mitgliedstaaten gegen Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verhängt bzw. getroffen werden müssen.

Or. el

Begründung

Ziel der Richtlinie ist es, gemeinsame Mindestmaßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 71
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) "Unterauftragnehmer“: natürliche oder juristische Person, der die Ausführung aller oder einiger Verpflichtungen aus einem Vertrag übertragen wird.	f) "Unterauftragnehmer“: natürliche oder juristische Person, der die Ausführung aller oder einiger Verpflichtungen aus einem Vertrag übertragen wird***, einschließlich Zeitarbeits- und anderer Vermittlungsagenturen***.

Or. en

Änderungsantrag 72
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „Zeitarbeitsagentur“: natürliche oder juristische Person, mit deren Vermittlung Zeitarbeitnehmer Arbeit finden können, einschließlich aller natürlichen oder juristischen Personen, die von einem Arbeitgeber direkt oder indirekt eine Provision für die Vermittlung geeigneter Zeitarbeitskräfte verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Drittstaatsangehörigen die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen für die Dauer der betreffenden Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels zu verlangen***;***	a) von Drittstaatsangehörigen ***vor Aufnahme ihres Beschäftigungsverhältnisses*** die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis ***oder einer Arbeitserlaubnis*** oder eines anderen für die Dauer der betreffenden Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels zu verlangen***. In Fällen, in denen die Dauer des Arbeitsvertrags die Gültigkeitsdauer der gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen Aufenthaltstitels gemäß diesem Absatz überschreitet, verpflichten die Mitgliedstaaten den Arbeitgeber, von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Aufenthaltserlaubnis oder anderen Aufenthaltstitels, die bzw. der zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegt***

wurde, eine neue gültige Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 74
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Drittstaatsangehörigen die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen für die Dauer der betreffenden Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels zu verlangen;	a) von Drittstaatsangehörigen die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen für die Dauer der betreffenden Beschäftigung gültigen Aufenthaltstitels ***oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gültig ist und für die restliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses erneuert bzw. verlängert werden kann,*** zu verlangen;

Or. en

Änderungsantrag 75
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln oder die juristische Personen sind, den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden ***spätestens*** jeweils binnen einer ***Woche*** den Beginn und das Ende der Beschäftigung mitzuteilen.	2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln oder die juristische Personen sind, den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden jeweils binnen einer ***von jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Frist*** den Beginn und das Ende der Beschäftigung

mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit handeln oder die juristische Personen sind, den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden spätestens jeweils binnen einer Woche den Beginn und das Ende der Beschäftigung mitzuteilen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zu bürokratisch, geringe Wirksamkeit, hoher Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 77
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können eine vereinfachte Regelung für die Pflichten der Arbeitgeber vorsehen, wenn diese Personen als Hilfe in Privathaushalten einstellen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Martine Roure

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können eine vereinfachte Regelung für die Pflichten der Arbeitgeber vorsehen, sofern es sich um Privatpersonen handelt, die Drittstaatsangehörige als Hilfe im Haushalt oder im sonstigen Privatbereich beschäftigen. Sie treffen jedoch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Haussklaverei.

Or. fr

Änderungsantrag 79
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. ***Die Mitgliedstaaten geben den Arbeitgebern klare Leitlinien und Empfehlungen betreffend Aufenthaltserlaubnisse und andere Aufenthaltstitel an die Hand***.

Or. en

Änderungsantrag 80
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Pflicht der Arbeitgeber gemäß Absatz 1 Buchstabe a als erfüllt gilt, außer wenn das als Aufenthaltserlaubnis oder anderer Aufenthaltstitel vorgelegte Dokument offenkundig ***falsch*** ist.	3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Pflicht der Arbeitgeber gemäß Absatz 1 Buchstabe a als erfüllt gilt, außer wenn das als Aufenthaltserlaubnis***, Arbeitserlaubnis*** oder anderer Aufenthaltstitel vorgelegte Dokument offenkundig ***gefälscht*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 81
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Arbeitgeber alle Stellenbewerbungen gleich behandeln und die Dokumente aller Bewerber im Hinblick auf die Einstellung unterschiedslos prüfen.

Or. ro

Begründung

Die Arbeitgeber müssen diskriminierende Praktiken bei der Einstellung vermeiden und die Dokumente aller Beschäftigten gleichermaßen prüfen. Alle Bewerbungen um eine Anstellung sind gleich zu behandeln. Die Arbeitgeber dürfen bei Personen, die einer ethnischen Minderheit angehören, nicht automatisch von einem Migrationshintergrund ausgehen. Werden nur die Dokumente derjenigen Bewerber geprüft, die aufgrund ihres Akzents oder ihres Aussehens Ausländer zu sein scheinen, wird dies als ein Akt der Diskriminierung aufgrund von Rasse bzw. ethnischer Herkunft gewertet.

Änderungsantrag 82
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldstrafen für jede illegale Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen;	a) Geldstrafen für jede illegale Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen***, bei denen die durchschnittlichen Rückführungskosten im Gesamtbetrag berücksichtigt sind***;

Or. en

Begründung

Die Höhe der Geldstrafen sollte die ungefähren Kosten der Rückführung widerspiegeln, wie von den nationalen Behörden angegeben, um eine wirklich abschreckende Wirkung zu erzielen.

Änderungsantrag 83
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Geldstrafen für jede illegale Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen;	a) Geldstrafen für jede illegale Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen, ***die progressiv steigen, entsprechend der Zahl der illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen***;

Or. en

Änderungsantrag 84
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übernahme der Kosten der Rückführung eines jeden illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen, sofern Rückführungsverfahren durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass dies zu kompliziert ist. Die Kosten sollten jedoch in die Geldstrafen einbezogen werden.

Änderungsantrag 85
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können geringere Geldstrafen vorsehen in Fällen, in denen der Arbeitgeber eine Privatperson ist, die einen Drittstaatsangehörigen als Hilfe im Haushalt oder im sonstigen Privatbereich beschäftigt, und in denen die beschäftigte Person bezeugt, dass sie von ihrem Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses fair behandelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 86
Martine Roure

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten können geringere Geldstrafen vorsehen in Fällen, in denen der Arbeitgeber eine Privatperson ist, die einen Drittstaatsangehörigen als Hilfe im Haushalt oder im sonstigen Privatbereich beschäftigt, wobei streng darauf zu achten ist, dass es sich dabei nicht um Haussklaverei handelt.

Or. fr

Änderungsantrag 87
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen noch zustehende Vergütungen;	a) dem illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen noch zustehende Vergütungen; ***ist der vereinbarte Umfang der Vergütungen nicht festzustellen, wird davon ausgegangen, dass er dem gemäß nationalem Recht festgelegten Mindestlohn entspricht. In den Mitgliedstaaten, in denen kein Mindestlohn festgelegt ist, wird der vereinbarte Umfang der Vergütungen anhand des Mindesteinkommens ermittelt, das die Bürger des betreffenden Mitgliedstaats zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen berechtigt, oder in Übereinstimmung mit einschlägigen Tarifvereinbarungen bzw. der üblichen Praxis in dem betreffenden Sektor.***

Or. en

Änderungsantrag 88
Stefano Zappalà, Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a	2. Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a setzen die Mitgliedstaaten Mechanismen in Kraft, die gewährleisten ***sollen,*** dass die ***illegal beschäftigten Bürger aus Drittländern:***
a) setzen die Mitgliedstaaten Mechanismen in Kraft, die gewährleisten, dass die ***erforderlichen Verfahren zur Einforderung ausstehender Vergütungen automatisch anlaufen und der Drittstaatsangehörige nicht gezwungen ist, Klage zu erheben;***	***a) eine Forderung auf Zahlung ausstehender Vergütungen geltend machen, die einer nach nationalem Recht festgelegten Verjährungsfrist unterliegt, und die Vollstreckung einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung gegen den Arbeitgeber erwirken können;***
	b) möglichst frühzeitig und systematisch über die Möglichkeit informiert werden, eine solche Forderung einzureichen, bevor eine etwaige Rückführungsentscheidung vollstreckt wird;
	c) ihre Rechte wahrnehmen können, indem Formulare verwendet werden, die von den Personen verstanden werden, für die sie gemacht sind.

Or. it

Begründung

In den meisten Mitgliedstaaten müssen die EU-Arbeitnehmer eine bestimmte Forderung bei den zuständigen Behörden einreichen. Es ist deshalb unverständlich, warum für die Bürger von Drittstaaten ein neues System geschaffen werden soll. Ein neues und anderes System würde zu einer ungerechtfertigen Ungleichbehandlung zwischen den Arbeitnehmern aus Drittländern und den Arbeitnehmern der EU führen. Es scheint nicht annehmbar, dass ein individuelles Recht einem Automatismus unterworfen sein soll. Ein Formular, das in einer Sprache abgefasst ist, das der Arbeitnehmer versteht, erlaubt es diesem, seine Rechte unmissverständlich wahrzunehmen.

Änderungsantrag 89
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) schreiben die Mitgliedstaaten fest, dass ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechsmonatiger Dauer vermutet wird, es sei denn, der Arbeitgeber kann diese Vermutung durch Gegenbeweis ausräumen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***schreiben*** die Mitgliedstaaten ***fest,*** das ***ein*** Arbeitsverhältnis ***von mindestens sechsmonatiger Dauer vermutet wird***, es sei denn, der Arbeitgeber kann diese Vermutung durch Gegenbeweis ausräumen.	b) ***gehen*** die Mitgliedstaaten ***von einem bestehenden*** Arbeitsverhältnis ***aus***, es sei denn, der Arbeitgeber ***oder der illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige*** kann diese Vermutung durch Gegenbeweis ausräumen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Ιωάννης Βαρβιτσιώτης

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogene ausstehende Vergütung ausgezahlt ***wird***, und zwar auch nach ihrer Rückkehr bzw. Rückführung.	3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogene ausstehende Vergütung ausgezahlt ***werden kann***, und zwar auch nach ihrer Rückkehr bzw. Rückführung.

Or. el

Begründung

Es muss ein Mechanismus eingerichtet werden, damit Drittstaatsangehörige, die beschäftigt waren, die ausstehenden Vergütungen erhalten können.

Änderungsantrag 92
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung erhalten hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung erhalten hat.	4. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ausgesetzt wird, bis der Drittstaatsangehörige die gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingezogenen Beträge seiner Vergütung ***und anderer arbeitsbezogener finanzieller Leistungen*** erhalten hat.

Or. en

Begründung

Die finanziellen Ansprüche sollten alle im Zusammenhang mit der Beschäftigung erworbenen Ansprüche umfassen.

Änderungsantrag 94
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um die Integration derjenigen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu fördern, die in illegalen Arbeitsverhältnissen beschäftigt waren.

Or. it

Änderungsantrag 95
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen einen Arbeitgeber, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt, ***gegebenenfalls*** auch folgende Maßnahmen verhängt ***werden können***:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen einen Arbeitgeber, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt, auch folgende Maßnahmen verhängt ***werden***:

Or. en

Änderungsantrag 96
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen ***einen*** Arbeitgeber, ***der*** im Rahmen ***seiner*** Geschäftstätigkeit ***handelt***, ***gegebenenfalls auch*** folgende Maßnahmen verhängt ***werden können***:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen Arbeitgeber, ***die*** im Rahmen ***ihrer*** Geschäftstätigkeit ***handeln, wenn dies angesichts besonders schwerwiegender Umstände oder des Anteils illegal beschäftigter Drittstaatsangehöriger gerechtfertigt ist,*** folgende Maßnahmen verhängt ***werden***:

Or. en

Begründung

Die Schwere der Zuwiderhandlung muss in allen Fällen den Ausschlag geben.

Änderungsantrag 97
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen für die Dauer von bis zu fünf Jahren;	a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen***, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel,*** für die Dauer von bis zu fünf Jahren;

Or. en

Begründung

Die Formulierungen von Erwägung 11 und Artikel 8 Buchstabe a und c sollten übereinstimmen.

Änderungsantrag 98
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einziehung von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, die dem Arbeitgeber während der ***zwölf Monate vor Feststellung der illegalen Beschäftigung gewährt wurden****;*	c) Einziehung von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, die dem Arbeitgeber während der ***tatsächlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder in jenen Fällen, in denen diese nicht bekannt ist, auf den Zeitraum der Rechtsvermutung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b beschränkt, gewährt wurden****;*

Or. de

Begründung

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, ist es sinnvoll, die zu

verhängenden Maßnahmen auf die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses oder auf die Vermutung, dass das Arbeitsverhältnis für eine sechsmonatige Dauer bestand, abzustimmen.

Änderungsantrag 99
Nicolae Vlad Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vorübergehende oder endgültige Schließung der Betriebsstätten, die zur Begehung der Zuwiderhandlung genutzt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 100
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vorübergehende oder endgültige ***Schließung der Betriebsstätten, die zur Begehung der Zuwiderhandlung genutzt wurden***.	d) vorübergehender oder endgültiger ***Entzug einer Lizenz zur Ausübung der betreffenden unternehmerischen Tätigkeit in Fällen, in denen dies angesichts besonders schwerwiegender Umstände oder der Zahl der von dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt gerechtfertigt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 101
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) vorübergehende oder endgültige Schließung der Betriebsstätten, die zur Begehung der Zuwiderhandlung genutzt wurden.	d) vorübergehende oder endgültige Schließung der Betriebsstätten, die zur Begehung der Zuwiderhandlung genutzt wurden***, oder vorübergehender oder endgültiger Entzug einer Lizenz zur Ausübung der betreffenden Unternehmenstätigkeit.***

Or. en

Begründung

Der Entzug einer Lizenz sollte ebenfalls eine Möglichkeit sein.

Änderungsantrag 102
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen Unterauftragnehmer, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Unterauftragnehmer für folgende Zahlungen haften:	***entfällt***
a) etwaige Sanktionen gemäß Artikel 6 sowie	
b) etwaige Nachzahlungen gemäß Artikel 7.	
2. Der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Untervertragnehmer unter Absatz 1 haften unbeschadet der	

innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Regressansprüche und Rückgriffsrechte gesamtschuldnerisch.

Or. en

Begründung

Sowohl „Auftragnehmer“ als auch „Unterauftragnehmer“ sind als „Arbeitgeber“ definiert. Deshalb ist dieser Artikel überflüssig. Alle Arbeitgeber sollten die Verantwortung für die Personen übernehmen, die sie beschäftigen.

Änderungsantrag 103
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen Unterauftragnehmer, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Unterauftragnehmer für folgende Zahlungen haften:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 104
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) etwaige Sanktionen gemäß Artikel 6 sowie	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 105
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) etwaige Nachzahlungen gemäß Artikel 7.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Hauptauftragnehmer und etwaige zwischengeschaltete Untervertragnehmer unter Absatz 1 haften unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Regressansprüche und Rückgriffsrechte gesamtschuldnerisch.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 107
Ιωάννης Βαρβιτσιώτης

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 in	1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 in

folgenden Fällen eine Straftat darstellt:	folgenden Fällen ***und im Einklang mit den Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften*** eine Straftat darstellt:

Or. el

Begründung

Es muss hier eine Klarstellung vorgenommen werden, da wir uns im nationalen Rahmen bewegen.

Änderungsantrag 108
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zuwiderhandlung betrifft eine erhebliche Zahl ***illegal beschäftigter Drittstaatsangehörige***; dies gilt als gegeben, wenn mindestens vier Drittstaatsangehörige illegal beschäftigt sind;	b) die Zuwiderhandlung betrifft eine erhebliche Zahl ***von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt, die illegal beschäftigt werden***; dies gilt als gegeben, wenn mindestens vier Drittstaatsangehörige illegal beschäftigt sind;

Or. en

Änderungsantrag 109
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer	c) die Zuwiderhandlung geht mit ***Misshandlung, Gewalt, Drohungen, Einschüchterung, erniedrigender Behandlung, geschlechtsspezifischer Diskriminierung oder*** besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen

unterscheiden, oder	einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder

Or. en

Änderungsantrag 110
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den ***Arbeitsbedingungen*** rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder	c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den ***Arbeits- und Entlohnungsbedingungen*** rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder

Or. fr

Änderungsantrag 111
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder	c) die Zuwiderhandlung geht mit ***Gewalt, Drohungen, Einschüchterung, erniedrigender Behandlung und/oder*** besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder

Or. en

Änderungsantrag 112
Nicolae Vlad Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, oder	c) die Zuwiderhandlung geht mit besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einher, die sich beispielsweise wesentlich von den Arbeitsbedingungen rechtmäßig beschäftigter Arbeitnehmer unterscheiden, ***einschließlich Gewalt, Drohungen, Einschüchterung oder erniedrigender Behandlung,*** oder

Or. en

Änderungsantrag 113
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Zuwiderhandlung betrifft minderjährige Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt,

Or. en

Änderungsantrag 114
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Zuwiderhandlung wird von einem Arbeitgeber begangen, der eine

minderjährige Person beschäftigt,

Or. en

Änderungsantrag 115
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Die Mitgliedstaaten tragen Sorge für die Veröffentlichung einer Liste der Arbeitgeber, die den Bestimmungen dieser Richtlinie zuwidergehandelt haben,

Or. en

Änderungsantrag 116
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel 10 haftbar gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen ***gehören*** *und* andere Sanktionen gehören können, ***beispielsweise***:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die für eine Straftat nach Artikel 10 haftbar gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen *sowie* andere ***gemäß dieser Richtlinie auf natürliche Personen anwendbare*** Sanktionen gehören können,

Or. en

Änderungsantrag 117
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 118
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,	a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, ***einschließlich EU-Mitteln, auch wenn diese von den Mitgliedstaaten verwaltet werden***,

Or. en

Begründung

Die Formulierung sollte mit der in Artikel 8 übereinstimmen.

Änderungsantrag 119
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu fünf Jahren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 120
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer landwirtschaftlichen, einer Gewerbe- oder einer Handelstätigkeit,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstellung unter richterliche Aufsicht,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 122
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Verfahren vor, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können.	1. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Verfahren vor, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte ***unter Wahrung der Vertraulichkeit*** Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können.

Or. en

Änderungsantrag 124
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Verfahren vor, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte	1. Die Mitgliedstaaten sehen wirksame Verfahren vor, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über dazu benannte Dritte

Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können.	Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können***, und jede Person, die Kenntnis von einem Fall illegaler Beschäftigung erlangt, die zuständigen Behörden darüber informieren kann***.

Or. fr

Begründung

Auch andere Personen als die illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen selbst, beispielsweise andere Beschäftigte, können wichtige Informationen liefern.

Änderungsantrag 125
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen, Vereinigungen, NRO, lokale Behörden und andere Organisationen wie Arbeitnehmervertretungen, die gemäß den im jeweiligen nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, im Namen oder zur Unterstützung eines illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen an allen gerichtlichen Verfahren, Verwaltungs- und/oder Strafverfahren teilnehmen können, die vorgesehen sind, um die Bestimmungen dieser Richtlinie durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Personen, die Fälle von illegaler Beschäftigung melden, müssen juristischen Schutz vor allen gegen sie gerichteten Maßnahmen erhalten, die sie infolge ihrer Anzeige erleiden könnten.

Or. ro

Begründung

Um die Wirksamkeit der Richtlinie zu gewährleisten, müssen Maßnahmen zum Schutz derjenigen erlassen werden, die Zuwiderhandlungen anzeigen, damit sie vor allen Maßnahmen geschützt sind, die sie infolge ihrer Anzeige erleiden könnten.

Änderungsantrag 127
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 128
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse ***entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren***.	3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse ***und Zugang zum regulären Arbeitsmarkt.***

Or. en

Änderungsantrag 129
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c ***gewähren*** die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.	3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c ***haben*** die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit,*** Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren ***zu gewähren.***

Or. el

Begründung

Dies sollte den Mitgliedstaaten überlassen werden, damit möglichen Unregelmäßigkeiten vorgebeugt wird.

Änderungsantrag 130
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.	3. Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder waren und in Verfahren gegen den Arbeitgeber Kooperationsbereitschaft zeigen***, sowie ihren Familienangehörigen*** gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG befristete Aufenthaltserlaubnisse entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren.

Or. fr

Begründung

Siehe Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 131
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Mit Blick auf das Verbot nach Artikel 3 gewähren die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die diese beantragen, gemäß den Artikeln 4 bis 15 der Richtlinie 2004/81/EG Aufenthaltserlaubnisse mit einer Dauer von nicht weniger als sechs Monaten, um die Arbeitssuche sowie die berufliche Aus- und/oder Weiterbildung zu erleichtern

Or. it

Änderungsantrag 132
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Benannte Dritte
	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen, Vereinigungen, NRO, lokale Behörden und andere Organisationen wie Arbeitnehmervertretungen, die gemäß den im jeweiligen nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, im Namen oder zur Unterstützung eines illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen an allen gerichtlichen Verfahren, Verwaltungs- und/oder Strafverfahren teilnehmen können, die zur Durchsetzung der

	Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehen sind. ***2. Für die Zwecke dieser Richtlinie verhängen die Mitgliedstaaten keine Sanktionen wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gegen benannte Dritte, die Drittstaatsangehörige unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 133
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***jährlich*** in ***mindestens 10 % der*** in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in ***den*** in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen ***regelmäßige, wirksame und angemessene*** Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen. ***Solche Inspektionen können auch im Rahmen anderweitiger Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden, wie etwa der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.***

Or. en

Änderungsantrag 134
Nicolae Vlad Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jährlich in mindestens 10 % der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jährlich in mindestens ***4 % und höchstens*** 10 % der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jährlich in mindestens ***10 %*** der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jährlich in mindestens ***3 %*** der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen Inspektionen durchgeführt werden, die der Kontrolle der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt dienen.

Or. ro

Begründung

Kontrollen in 10% der bestehenden Unternehmen sind ein ehrgeiziges, aber ziemlich unrealistisches Ziel. Ein prozentualer Anteil von 3% entspricht eher den realen Möglichkeiten der dafür zuständigen Behörden.

Änderungsantrag 136
Nicolae Vlad Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen erfolgt *auf der Grundlage* einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und in der Vergangenheit begangene Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden.	2. Die Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen erfolgt ***mithilfe einer Software für Zufallsauswahl und sodann*** *anhand* einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und in der Vergangenheit begangene Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 137
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen erfolgt auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und in der Vergangenheit ***begangene*** Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden.	2. Die Auswahl der zu inspizierenden Unternehmen erfolgt auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Risikobewertung, bei der Faktoren wie der Sektor, in dem ein Unternehmen tätig ist, und ***Daten im Zusammenhang mit*** in der Vergangenheit ***begangenen oder bevorstehenden*** Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden. ***Alle diese Faktoren werden regelmäßig geprüft.***

Or. el

Änderungsantrag 138
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inspektionen gemäß der Absätze 1 und 2 unbeschadet der Betriebsinspektionen erfolgen, die nur zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen, besonders der Vorkehrungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, und ohne Beachtung des Status der Beschäftigten durchgeführt werden. Zwischen den in diesem Absatz genannten Inspektionen und den Inspektionen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Migranten sollte eine klare Unterscheidung getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Nichtbeeinträchtigungsklausel
	Diese Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits vorgesehenen Schutzniveaus in Bezug auf schutzbedürftige Drittstaatsangehörige in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen benutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis spätestens [Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt] und dann alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 vorgenommenen Inspektionen enthält.	Bis spätestens [Drei Jahre nach dem in Artikel 17 genannten Zeitpunkt] und dann alle drei Jahre unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines Berichts, der die Zahl und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 vorgenommenen Inspektionen *sowie genauere Angaben über die gemäß Artikel **7,** 8 **und 14** ergriffenen Maßnahmen* enthält. ***Zum gleichen Zeitpunkt legen die Mitgliedstaaten Untersuchungen über die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit vor.***

Or. fr

Änderungsantrag 141
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten legen gleichzeitig mit dem ersten Bericht auch einen Bericht vor , in dem alle Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie auf die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit legalem Aufenthalt und von Bürgern und Gebietsansässigen, die ethnischen Minderheiten angehören, bewertet werden

Or. en

Änderungsantrag 142
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Für Rumänien und Bulgarien tritt Artikel 15 Absatz 1 vier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. ro

Begründung

Da Rumänien und Bulgarien noch nicht zu den Zielländern der Wirtschaftsmigration gehören, stellt die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen dort noch kein Massenphänomen dar. Die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie würde zu einer erheblichen Zunahme des finanziellen und personellen Aufwands führen, was unter den gegebenen Bedingungen eine unverhältnismäßig große Belastung bedeuten würde.